

Statuten Midnight Fun Altendorf

Präambel Alle in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen wie Männer. Aus stilistischen Gründen wurde jeweils nur die in der Umgangssprache gebräuchlichste Form verwendet.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Midnight Fun Altendorf, besteht ein Verein nach Artikel 60ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins Midnight Fun Altendorf ist in Altendorf.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist es durch regelmässige Veranstaltungen in Altendorf eine sinnvolle und niederschwellige Freizeitbeschäftigung für Jugendliche zu tragen und sicherzustellen. Die Veranstaltungen sind für die Jugendlichen kostenlos.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Es können natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden Mitglieder des Vereins Midnight Fun Altendorf werden.

3.2 Antrag zur Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder bestimmt der Vorstand.

3.3 Rekursrecht

Wird ein Antragsteller vom Vorstand abgelehnt, so besteht ein Rekursrecht zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung, an welcher der Antragsteller persönlich erscheinen muss. Die Mitgliederversammlung beschliesst – nach Anhörung des Vorstandes und des abgelehnten Antragstellers – endgültig mit dem einfachen Mehr über dessen Aufnahme.

3.4 Mitgliederbeitrag

Die Höhe der Jahresbeiträge wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge für natürliche Personen können sich in der Höhe von denjenigen der juristischen Personen unterscheiden. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

3.5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an das Präsidium erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

3.6 Einsatz im Midnight Fun Altendorf

Von Mitgliedern des Trägervereins Midnight Fun Altendorf werden Freiwilligen-Einsätze an den Anlässen begrüsst. Die Mitarbeit an einem Anlass ermöglicht persönliche Einblicke ins Projekt und direkten Kontakt mit dem Abendteam sowie den Teilnehmenden.

3.7 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand - unter Angabe der Gründe - aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

4. Organisation

Die Organe von Midnight Fun Altendorf sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

5. Mitgliederversammlung

5.1 Stellung, Zusammensetzung und Einberufung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres durchgeführt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus unter Anführung der Traktanden einberufen.
- Der Vorstand, die Revisoren oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung binnen der folgenden 3 Monate verlangen. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vor dieser Versammlung versendet werden. Die Gründe für diese Sitzung müssen darin dargestellt werden.
- Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5.2 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Abnahme des Jahresberichts
- Décharge des Vorstandes
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Festlegung des Kompetenzbetrages des Vorstands
- Abnahme des Pflichtenhefts vom Vorstand
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahlen:
 - a. *Präsidium*
 - b. *Übrige Vorstandsmitglieder*
 - c. *Rechnungsrevisoren*
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes
- Behandlung von Rekursen bei abgelehnten Antragstellern und bei Ausschluss von Mitgliedern.
- Auflösung des Vereins

5.3 Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Schriftliche Abstimmungen sind möglich.

Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

5.4 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es gilt das einfache Stimmrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann erst mit dem vollendeten 16. Altersjahr ausgeführt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

6. Vorstand

6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt und konstituiert sich selbst.

6.2 Einberufung

Der Vorstand tritt, auf Einladung des Präsidenten, so oft zusammen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens aber zweimal pro Vereinsjahr.

6.3 Beschlussfassung

Vorstandsbeschlüsse erfordern ein einfaches Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Für gültige Beschlüsse ist ein Präsenzquorum von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

6.4 Aufgaben

Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Führen der Vereinsgeschäfte
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Budgets, Sicherstellung der Finanzen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einstellung und Führung der operativen Leitung (Projektleitung)
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- alle weiteren, keinem anderen Organ übertragenen oder vorbehaltenen Aufgaben;

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Delegierte einsetzen.

6.5 Mitwirkung

Jedes Vorstandsmitglied leistet mindestens einmal pro Saison einen freiwilligen Einsatz am Samstagabend.

7. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor und einen Ersatz für die Amtsdauer von 2 Jahren. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag der Jahresrechnung zu stellen.

8. Mittel

8.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Sponsoringgeldern
- Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher und privater Institutionen
- weiteren Erträgen

8.2 Ausgaben

Die Ausgaben werden vom Vorstand im Rahmen des Budgets getätigt bzw. kontrolliert. Für Ausgabenüberschreitungen hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Nicht ausgeschöpfte Budgetposten dürfen nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung für andere Zwecke verwendet werden.

Für nicht-budgetierte Ausgaben verfügt der Vorstand über einen einmaligen jährlichen Kompetenzbetrag von CHF 1'000.--.

8.3 Budget und Jahresrechnung

Über die Einnahmen und Ausgaben ist zu Beginn des Vereinsjahres ein Budget und nach Abschluss des Vereinsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen. Budget und Jahresrechnung sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

9. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

10. Statutenänderung

Die Abänderung der vorliegenden Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

11. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen soll jedoch einer anderen Organisation mit ähnlichen oder gleichen Zielen zugewendet werden oder vorbehalten bleiben.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ergänzend zu diesen Statuten gelten die Vorschriften des schweizerischen Rechts, insbesondere der Art. 60 ff. ZGB.

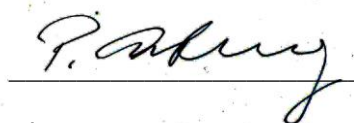
Zuständig für die Erledigung sämtlicher die Angelegenheiten des Vereins betreffende Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins.

13. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2017 in Altendorf genehmigt und auf dieses Datum hin in Kraft gesetzt.



Präsident
Midnight Fun Altendorf



Aktuar
Verein Midnight Fun Altendorf